

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Verordnung von homöopathischen und anthroposophischen Arzneimitteln

Gemäß der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) sind Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen der Anthroposophie und Homöopathie von der Versorgung zu Lasten der GKV nicht ausgeschlossen.

Vorgaben zur Verordnungsfähigkeit

Auch für homöopathische und anthroposophische Arzneimittel gelten die Vorgaben der AM-RL wie die Grundsätze zur wirtschaftlichen Ordnungsweise. Da die Mehrzahl dieser Arzneimittel nicht verschreibungspflichtig ist, gilt insbesondere § 12 der AM-RL:

- Die Verordnung ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Arzneimittel bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard der homöopathischen und anthroposophischen Therapierichtung gelten. Die entsprechenden Indikationsgebiete sind in Anlage I aufgeführt.
- Es muss geprüft werden, ob nichtmedikamentöse Maßnahmen ebenfalls medizinisch zweckmäßig und ausreichend wären.
- Die zugrundeliegende Diagnose muss in der Patientendokumentation aufgezeichnet werden.

Für verschreibungspflichtige Homöopathika und Anthroposophika gilt insbesondere:

- nicht ordnungsfähig zur Behandlung sogenannter „Bagatellerkrankungen“ (§ 34 SGB V)
- Die Verordnungseinschränkungen und –ausschlüsse der Anlagen II (Lifestyle-Arzneimittel) und III (Verordnungseinschränkungen und –ausschlüsse) und die zugehörigen Dokumentationspflichten müssen beachtet werden.

Besonderheiten bei der Verordnung für Kinder

Nichtverschreibungspflichtige Homöopathika und Anthroposophika können für Kinder bis zwölf Jahren und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis 18 Jahren zu Lasten der GKV verordnet werden, sofern sie nicht durch Anlage II und III oder andere Regularien von der Verordnung ausgeschlossen sind. Beispielsweise sind Homöopathika und Anthroposophika, die als Immunstimulantien zur Stärkung der Abwehrkräfte eingesetzt werden, nach der Anlage III Nr. 46 zur AM-RL auch für Kinder unter zwölf Jahren und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als unwirtschaftlich anzusehen.¹

Satzungsleistungen

In vielen Fällen werden apothekenpflichtige Homöopathika und Anthroposophika im Rahmen von Satzungsleistungen durch die Krankenkassen erstattet. Auskunft zur Erstattungsfähigkeit und deren Umfang gibt die jeweilige Krankenkasse.

¹ KBV, FAQ zur Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie, verfügbar unter <https://www.kbv.de/documents/praxis/verordnungen/arzneimittel/faq-richtlinie.pdf>, letzter Zugriff am 23.12.2025
Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.